

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur kommunalen Kulturförderung durch die Hansestadt Rostock

(beschlossen von der Bürgerschaft der Hansestadt Rostock am 02.12.2009, 1. Änderung beschlossen am 07.11.2012, 2. Änderung beschlossen am 31.01.2018)

In Anerkennung der Bedeutung von Kunst und Kultur für die Lebensqualität und Urbanität einer Stadt, und unter Berücksichtigung ihrer sozialen, pädagogisch-ethischen und kreativen Funktion fördert die Hansestadt Rostock kulturelle und künstlerische Projekte und Institutionen nach der Maßgabe dieser Richtlinie.

1. Rechtsgrundlagen, Zweckungszweck

1.1 Die Hansestadt Rostock gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und in Anlehnung an die Richtlinie des Landes Mecklenburg-Vorpommern über die Gewährung von Zuwendungen im kulturellen Bereich, den Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) und des Verwaltungsverfahrensgesetzes und des jeweiligen Haushaltsplanes Zuwendungen für die Förderung von kulturellen Projekten und Institutionen.

1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Hansestadt Rostock aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.3 Zuwendungen können für zeitlich begrenzte künstlerische und kulturelle Vorhaben gewährt werden, z.B. für kulturelle Projekte aus den Bereichen: bildende Kunst, darstellende Kunst, Film und Medien, Heimatpflege, internationale Kulturarbeit, Kinder- und Jugendkunstschulen, Literatur, Musik und Soziokultur.

1.4 Zu fördernde Projekte sollen für jede Bürgerin und jeden Bürger zugänglich sein.

1.5 Nicht gefördert werden:

- Stadtteilstefte
- Projekte, die sich ausschließlich an die eigenen Mitglieder richten, wie Vereinsfeiern, Jubiläen
- Veranstaltungen, Projekte und Maßnahmen mit kommerziellem Charakter
- Veranstaltungen und Maßnahmen, die eindeutig religiöser oder parteipolitischer Art sind.

2. Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger

2.1 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger können sein:

- a) Verbände, Vereine, freie Gruppen
- b) Einzelpersonen
- c) juristische Personen

2.2 Aus einer einmaligen Förderung erwächst kein Anspruch auf eine weitergehende Förderung im Folgejahr.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

3.1 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger muss die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung, Kontrolle und Abrechnung des Vorhabens bieten.

3.2 Eine institutionelle Förderung kann juristischen Personen gewährt werden, die auf künstlerischem oder kulturellem Gebiet über einen längeren Zeitraum nachweisbar erfolgreich waren und eine auf das Jahr bezogene kontinuierliche künstlerische oder kulturelle Arbeit leisten.

3.3 Zuwendungen werden nur für Vorhaben bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind. Die Zuwendungen sind an das Haushaltsjahr gebunden. Das zuständige Amt kann im Einzelfall im Einvernehmen mit der Senatorin oder dem Senator für Finanzen, Verwaltung und Ordnung, Ausnahmen zulassen.

3.4 Eine Förderung setzt voraus, dass ein ausgeglichener Kosten- und Finanzierungsplan ggf. ein Wirtschafts- und Stellenplan vorliegt.

3.5 Eine Zuwendung soll nur gewährt werden, wenn ein angemessener Eigenanteil zur Vorhabenfinanzierung durch die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger erbracht wird.

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger soll sich um eine höchstmögliche Beteiligung Dritter bemühen. Der Antragsteller bzw. die Antragstellerin hat Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber gegenüber der Hansestadt Rostock offen zu legen.

3.6 Die Gewährung einer institutionellen Förderung durch die Hansestadt Rostock schließt eine Projektförderung für den gleichen Zweckgrundsätzlich aus und umgekehrt.

3.7 Zuwendungen für denselben Zweck sind von mehreren Zuwendungsgebern (z.B. Landesbehörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts) möglich. Sie sind von den Zuwendungsgebern einvernehmlich zu bewilligen.

3.8 Bei der Bezahlung von Angestellten dürfen diese nicht besser gestellt werden als die im öffentlichen Dienst gleichartig Beschäftigten.

3.9 Ausgaben für Repräsentation, Preise sowie Aufwendungen für Speisen und Getränke sind grundsätzlich nicht förderfähig.

3.10 Die Abrechnung von Reisekosten hat gemäß der aktuellen Bestimmungen der jeweils gültigen Fassung des Landesreisekostengesetzes Mecklenburg - Vorpommern zu erfolgen.

3.11 Bei allen Veröffentlichungen und Werbemaßnahmen, die im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt stehen, ist in geeigneter Weise auf die Förderung z.B. mit dem Hinweis „Gefördert durch die Hansestadt Rostock“ zu verweisen.

4. Art und Umfang der Zuwendung

4.1 Zuwendungsart

4.1.1 Projektförderung

Zuwendungsfähig sind die unmittelbar projektbezogenen Ausgaben, Personalkosten, Honorare, Vergütungen für geringfügig Beschäftigte, Mieten, Fahrt- und Übernachtungskosten, Material-, Transport-, Betriebs-, Werbungs- und Druckausgaben, Erstattungen an künstlerische Verwertungsgesellschaften sowie anteilig auf das Projekt umlegbare Gemeinkosten.

4.1.2 Institutionelle Förderung

Eine institutionelle Förderung wird juristischen Personen zur anteiligen Deckung der laufenden Geschäftsausgaben, wie Personal-, Betriebs-, Sachausgaben, Honorare, Mieten gewährt. Institutionelle Förderung kann im Rahmen eines Zuwendungsvertrages gewährt werden.

4.2 Finanzierungsart und Finanzierungsform

Vor der Bewilligung der Zuwendung ist zu prüfen, welche Finanzierungsart unter Berücksichtigung der Interessenlagen von Hansestadt Rostock und Zuwendungsempfänger den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit am besten entspricht.

Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt grundsätzlich im Wege der Anteilsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss.

In Ausnahmefällen kann die Bewilligung der Zuwendung im Wege der Festbetrags- oder der Fehlbedarfsfinanzierung erfolgen. Die Zuwendung wird auf einen Höchstbetrag begrenzt.

5. Antrags-, Bewilligungs- und Verwendungsnachweisverfahren

5.1 Bewilligungsbehörde für Zuwendungen zur Projektförderung sowie zur institutionellen Förderung ist die Hansestadt Rostock.

Über die Zuwendungen ab 5.000 Euro entscheidet die Bürgerschaft mit dem Beschluss der Haushaltssatzung. Eine Auflistung der zu fördernden Vorhaben mit Angabe der Höhe der einzelnen Zuwendungen wird dem Produkt Kultur beigelegt. Nach Erteilung der endgültigen Zuwendungsbescheide wird der Kulturausschuss der Bürgerschaft über alle gewährten Zuwendungen informiert.

Für die Bewilligung bedarf es eines schriftlichen Antrags. Der Antrag hat eine aussagekräftige Projektbeschreibung und einen Kosten- und Finanzierungsplan, ggf. einen Wirtschafts- und Stellenplan zu enthalten.

Die Gesamtfinanzierung soll bereits in den Anträgen erkennbar sichergestellt sein. Dazu sind die eventuell bei weiteren Zuwendungsgebern gestellten Anträge in Kopie beizufügen.

Anträge, denen die erforderlichen Unterlagen nicht beigelegt sind, werden als nicht prüffähig angesehen.

Wenn die Aufforderung zur Nachlieferung unter angemessener Fristsetzung erfolglos bleibt, wird die Förderung allein aus diesem Grund abgelehnt.
Für Projekte, deren Finanzierung nach Antragslage nicht gesichert erscheint, wird keine Zuwendung bewilligt.

5.2 Anträge für Vorhaben des kommenden Jahres, deren beantragte Zuwendung mindestens € 5.000 beträgt, müssen **bis zum 01.09. des laufenden Jahres** bei der Hansestadt Rostock eingereicht werden. **Bis zum 01.06. des laufenden Jahres** hat eine Voranmeldung zu erfolgen, die eine Projektskizze und die Höhe der beabsichtigten Antragssumme enthält.

Anträge für Vorhaben des kommenden Jahres, deren beantragte Zuwendung weniger als € 5.000 beträgt, sollen **bis zum 01.11. des laufenden Jahres** bei der Hansestadt Rostock eingereicht werden.

Später eingegangene Anträge können allein aus Gründen der Verspätung abgelehnt werden.

5.3 Zuwendungen sollen nur gewährt werden, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben bei juristischen Personen 1.000 EUR bei natürlichen Personen 500 EUR übersteigen.

5.4 Förderungsfähig sind nur die im direkten Zusammenhang mit dem Projekt entstehenden Personal- und Sachausgaben.

Der zu erbringende Eigenanteil kann auch als unbare Leistung in Form von eigenen Arbeits- und Sachleistungen erbracht werden, wenn dadurch das Projekt kostengünstiger finanziert werden kann.

Für den Wert der eigenen Arbeitsleistung ist der jeweils durchschnittliche Arbeitgeber-Bruttoverdienst in der Branche maßgeblich. Der Wert der eigenen Arbeitsleistung soll 50 % des o.g. Verdienstes nicht überschreiten.

5.5 Zuwendungsfähig sind nur im Bewilligungszeitraum fällige Ausgaben. Insbesondere stellen Rücklagen, Abschreibungen und Eigenleistungen grundsätzlich keine zuwendungsfähigen Ausgaben im Sinne dieser Richtlinie dar. Ausnahmen sind schriftlich genehmigen zu lassen.

Die Mittelbewirtschaftung hat sparsam und wirtschaftlich zu erfolgen (§ 25 GemHVO).

5.6 Die Zuwendung wird durch schriftlichen Zuwendungsbescheid bewilligt.

Der Kosten- und Finanzierungsplan bzw. der Wirtschafts- oder Haushalts- bzw. Stellenplan ist verbindlicher Bestandteil des Bewilligungsbescheides.

Der Zuwendungsbescheid kann mit Nebenbestimmungen und / oder Auflagen versehen werden, die Bestandteil des Zuwendungsbescheides sind. Der Bewilligungsbehörde ist die Projektbegleitung kostenfrei zu ermöglichen.

5.7 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat einen Verwendungsnachweis zu erbringen.

Der Verwendungsnachweis muss einen Sachbericht, ggf. Werbematerialien und Presseartikel zum Projekt, einen Vergleich von Kosten- und Finanzierungsplan mit dem Ist der Kosten und der Finanzierung sowie einen zahlenmäßigen Nachweis entsprechend der Gliederung des bestätigten Kosten- und Finanzierungsplans mit Belegen beinhalten.

Plakate, Programme und sonstige im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt erstellte Veröffentlichungen und Werbemittel sind der Hansestadt Rostock, mindestens in zweifacher Ausführung mit Abschluss des Projektes bzw. bei Vorlage des Verwendungsnachweises kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Ein vereinfachter Verwendungsnachweis kann zugelassen werden.

Der Termin zur Einreichung des Verwendungsnachweises wird im Zuwendungsbescheid festgelegt.

5.8 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung, soweit nicht in der vorliegenden Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind, sowie das Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.